

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten hat.

Um den Arbeitgebern die Anwendung in der Praxis zu erleichtern, werden vom „Ausschuss für Arbeitsstätten“ erläuternde **„Arbeitsstättenregeln“** (ASR) erarbeitet. Ihnen kann entnommen werden, wie den in der Verordnung festgelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann.

Für Toranlagen gilt die:

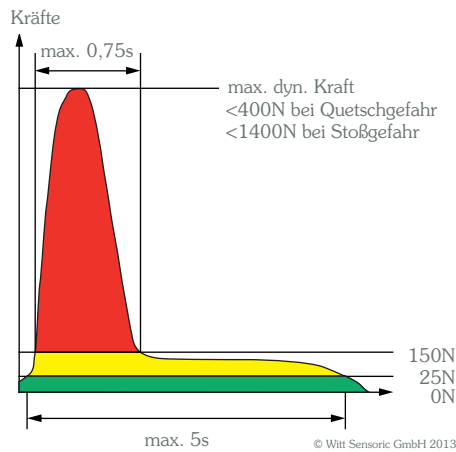
„ASR A 1.7 – Technische Regeln für Arbeitsstätten: Türen und Tore“

Diese Verordnung hat folgende Kernanforderungen an den Betrieb von Toranlagen:

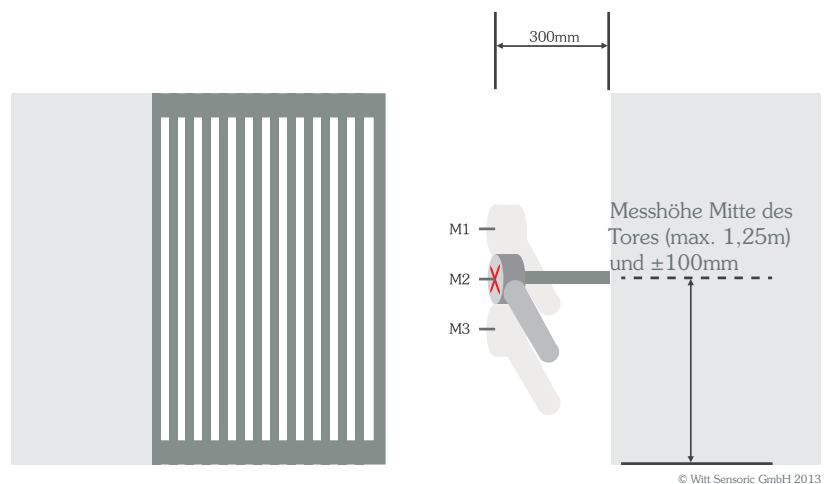
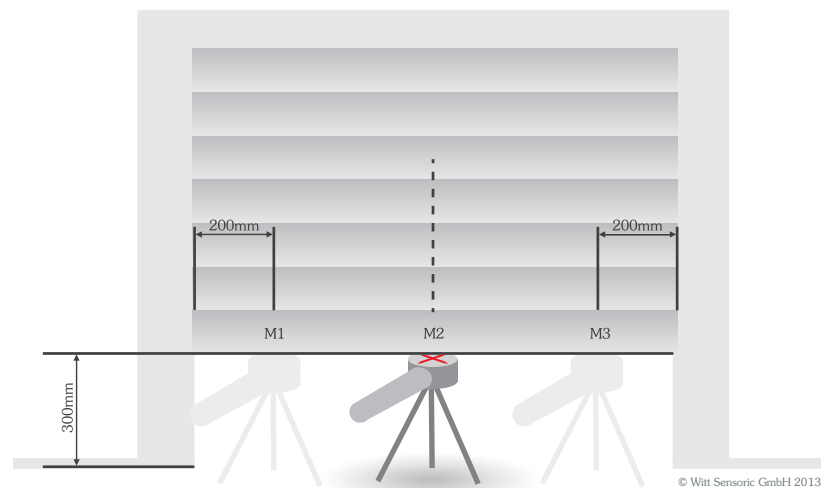
- jährliche Überprüfung der Toranlagen
- Messung der Betriebskräfte, auch an Toranlagen, die vor Inkrafttreten der europäischen Normen in Betrieb genommen worden sind (kein Bestandsschutz)
- zwingende Einhaltung der maximalen Betriebskräfte



Kraftdiagramm



Messpunkte am Tor gemäß Verbandsempfehlung des BVT



An den Messpunkten (M1, M2 und M3) sollte jeweils eine Messung durchgeführt werden. Dabei dürfen die max. Kräfte nicht überschritten werden.

max. dynamische Kraft <400N (Quetschgefahr)
max. dynamische Kraft 1400N (Stoßgefahr)